

Aktenzeichen: 8/2017

## **KUNDMACHUNG**

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 27.11.2017 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

### **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23. Oktober 2017**

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2017 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

### **3. Beratung und Beschlussfassung über Resolution Pflegeregress**

Bgm. Werner Entner erläutert den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Resolution. Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch wird diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung - vor allem von den Gemeinden - kritisiert.

Der Inhalt der vorliegenden Resolution selbst solle keiner Detailprüfung unterzogen werden. Bei der Beschlussfassung dieser Resolution geht es vielmehr um das Prinzip des gemeinsamen Auftretens der Gemeinden, zumal die Abschaffung des Pflegeregresses gegen den Willen bzw. ohne die Einbindung der Gemeinden erfolgt ist.

In Summe handelt es sich um beträchtliche Mehrkosten, in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich, für die Gemeinden Österreichs.

Im Sinne der Erhaltung der Finanzkraft der Gemeinde und somit der Erhaltung der Gemeindeautonomie beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster nach erfolgter Grundsatzdiskussion **einstimmig** folgende RESOLUTION:

## **RESOLUTION**

des Gemeinderats der Gemeinde Münster an die neue Bundesregierung  
anlässlich der **ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

#### **4. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Flächenwidmung im Bereich des GSt. 2901 (2900/2) KG Münster (Eigentümer: UIV Unternehmensbeteiligungs- und Immobilien Veranlagungs GmbH, Heiligkreuz 22, 6136 Pill und Familie Fender-Kogler)**

Nach erfolgter Präsentation des Projektes im Gemeinderat folgt eine rege Diskussion über die Absicherung des Erhaltes des Gasthauses „Kirchenwirt“ im Dorfzentrum. Im Wege der Vertragsraumordnung soll vor Beschlussfassung der Erhalt des Gasthauses im Zentrum der Gemeinde sichergestellt werden bzw. dafür eine Lösung gefunden werden.

Vom Bürgermeister wird dieser Tagesordnung bis auf weiteres ausgesetzt.

#### **5. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des GSt. 2901 (2900/2) KG Münster (Eigentümer: UIV Unternehmensbeteiligungs- und Immobilien Veranlagungs GmbH, Heiligkreuz 22, 6136 Pill und Familie Fender-Kogler)**

Im Sinne der Ausführungen zum vorhergehenden Punkt wird auch dieser Tagesordnungspunkt vom Bürgermeister bis auf weiteres ausgesetzt.

**6. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmung im Bereich Gst. 2557/1, KG Münster, von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet mit Einschränkung (Eigentümer Schrettl Hubert, Haus 17, 6232 Münster)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG, LGBl. Nr. 101/2016 idGF den vom Büro Raumordnung Kotai, Architekt DI Christian Kotai ZT, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach (AB Kotai Raumordnung), ausgearbeiteten Entwurf vom 31.07.2017, mit der Planungsnummer 517-2017-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstück 2557/1, KG Münster (Eigentümer: Hubert Schrettl, Haus 17, 6232 Münster), durch 4 Wochen hindurch, das ist vom 01.12.2017 bis 02.01.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

**UMWIDMUNG**

Grundstück 2557/1 KG 83111 Münster

Rund 2695 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 76 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grüngürtel.

**Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**7. Bestellung Legalisator**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.1971 wurde Volksschullehrer Josef Unterberger zum Legalisator für die Gemeinde Münster bestellt. Nunmehr hat Herr Unterberger beim Bürgermeister vorgesprochen. Er möchte das Amt mit 2018 zurücklegen.

Nach erfolgter kurzer Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat mit **13 JA-Stimmen** und **1 NEIN-Stimme** Herrn Marco Ludl, geb. 11.08.1995, als Legalisator in der Gemeinde Münster bestellen zu lassen.

## 8. Beratung und Beschlussfassung über Hebesätze und Gebühren für das Jahr 2018

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat die Hebe- und Gebührensätze für das Jahr 2018 mit Gültigkeit ab 01.01.2018, unter Anpassung der entsprechenden Verordnungen wie folgt festzusetzen:

Abgabeart			Anpassung der VO 2018
<b>Öffentlich rechtliche Abgaben</b>			
Grundsteuer A		500%	
Grundsteuer B		500%	
Hundesteuer 1. Hund		54,50	<b>§ 3 Ergänzung der Befreiung von der Hundesteuer für Assistenz- und Therapiehunde Anpassung Präambel von § 15 Abs 3 Zi 4 auf Zi 2</b>
2. Hund und weitere		109,00	
<b>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen</b>			
<b>Gebühren laut Wassergebührenordnung</b>			
Wasseranschlussgebühr:	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>	
pro m <sup>3</sup> d. Bemessungsgrundlage	10%	1,00	
Zusätzlich für Schwimmbecken pro m <sup>3</sup>	10%	5,09	
Mindestanschlussgebühr Wasser	10%	508,71	
Bauwasserbezug bis 1000 m <sup>3</sup> umbauter Raum	10%	36,34	
über 1000 m <sup>3</sup> umbauter Raum	10%	54,50	
über 2000 m <sup>3</sup> umbauter Raum	10%	72,67	
Wasserbenützungsgebühr pro m <sup>3</sup>	10%	<b>0,65</b>	<b>§ 4 Zi 3 der WassergebVO</b>
Wasserzählermiete pro Jahr:	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>	
für 4 m <sup>3</sup> Zähler	10%	13,00	<b>§ 5 der WassergebVO</b>
für 16 m <sup>3</sup> Zähler	10%	38,00	
Großzähler DN 50	10%	310,00	
Großzähler DN 80	10%	375,00	
Großzähler DN 100	10%	430,00	
<b>Gebühren laut Kanalgebührenordnung</b>			
Kanalanschlussgebühr	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>	
je m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage	10%	<b>16,74</b>	<b>§ 3 Zi 2 KanalgebVO</b>
Kanalbenützungsgebühr pro m <sup>3</sup>	10%	<b>2,18</b>	<b>§ 5 Abs. 3 KanalgebVO</b>
<b>Gebühren laut Friedhofsgebührenordnung</b>			
Grabbenützungsgebühr jährlich:		<i>in €</i>	
Einzelgrab		10,90	<b>§ 2 FriedhofsgebVO</b>
Doppelgrab		21,80	
Urnengrab		10,90	
Überbreite pro 30 cm		7,27	

Graberrichtungsgebühr einmalig:			
Einzelgrab inkl. Grabplatten		145,35	<b>§ 2 FriedhofsgebVO</b>
Doppelgrab inkl. Grabplatten		181,68	
Urnengrab		72,67	
			§ 3 der FriedhofsgebVO ersatzlos behoben
<b>Gebühren laut Abfallgebührenordnung</b>			
<b>Grundgebühr:</b>	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>	
<i>Privathaushalte:</i>			
pro Person (Bewohner)	10%	16,00	
pro Fremdenächtigung	10%	0,08	
<i>Gastgewerbe:</i>			
pro Person (Bewohner)	10%	16,00	
pro Fremdenächtigung	10%	0,08	
pro Sitzplatz	10%	1,45	
Ferien- bzw. Wochenendwohnungen <i>bis</i> 120 m <sup>2</sup> Wohnnutzfl.	10%	44,03	
Ferien- bzw. Wochenendwohnungen <i>über</i> 120 m <sup>2</sup> Wohnnutzfl.	10%	73,07	
Wochenendhäuser <i>bis</i> 120 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	10%	44,03	
Wochenendhäuser <i>über</i> 120 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	10%	73,07	
<b>Gebühren mengenbezogen:</b>	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>	
Kilopreis Restmüll	10%	0,29	
Kilopreis Sperrmüll	10%	0,29	
Holz Sperrmüll pro 0,5 m <sup>3</sup>	10%	10,00	
<b>Weitere Gebühren – Mindestmengen Kilogramm:</b>	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>	<i>kg</i>
<i>Privathaushalte:</i>			
pro Person (Bewohner)	10%	8,70	30
pro Fremdenächtigung	10%	0,044	0,15
<i>Gastgewerbe:</i>			
pro Person (Bewohner)	10%	8,70	30
pro Fremdenächtigung	10%	0,044	0,15
pro Sitzplatz (ca. 954 gesamt)	10%	0,377	1,3
Ferienwohnungen	10%	23,20	80
Wochenendwohnungen	10%	23,20	80
<b>Recyclinghof: laufende Anpassung</b>	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>	
Mülleimer mit Chip 120l	20%	46,00	
Mülleimer mit Chip und Schloss 120l	20%	96,00	
Mülleimer mit Chip 240l	20%	62,00	
Mülleimer mit Chip und Schloss 240l	20%	112,00	
Schloss für Mülleimer einzeln	20%	50,00	
Chipmontage	20%	14,00	
Fetteimer	20%	1,00	
Bioeimer 10 Liter	20%	8,00	
Bioeimer 30 Liter	20%	<b>26,00</b>	
Bioabfallsack klein inkl. Entsorgung	10%	0,50	
Kranzensorgung	10%	11,00	
Reifenentsorgung ohne Felgen	10%	1,65	
Reifenentsorgung mit Felgen	10%	2,50	
Hausabholung Sperrmüll (pro Abholung)	10%	10,00	
<b>Kinderbetreuung: Anpassung jederzeit mit GR-Beschluss für neues Kindergartenjahr</b>			

siehe aktueller Tarifplan – Anlage a			
<b>Freischwimmbad:</b>	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>	
Kinder und Jugendliche 6 bis 18 Saisonkarte	13 %	20,00	
Erwachsene Saisonkarte	13 %	35,00	
Familien Saisonkarte (Kinder bis 15)	13 %	68,00	
Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis 18	13 %	2,10	
Einzelkarte Erwachsene	13 %	2,70	
Kurzbadekarte ab 17:00 Uhr	13 %	1,50	
Kabinenmiete Badesaison	13 %	23,00	
Kinder bis 5 Jahre freier Eintritt			VPI 1986 Mai

Im Hinblick auf die Anpassung der Hebe- und Gebührensätze werden folgende (Index-) Anpassungen der Gemeindeverordnungen vom Gemeinderat **einstimmig** wie folgt beschlossen:

*Aufgrund des § 17 Abs. 3 Zi 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Münster verordnet:*

#### **Artikel I Hundesteuerverordnung**

*Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Münster, kundgemacht am 27.05.2016, in Kraft getreten mit 01.06.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:*

1. Die Ermächtigungsbestimmung in der Präambel wird richtigerweise von § 15 Abs 3 Zi 4 auf § 15 Abs 3 **Zi 2** Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008 korrigiert.
2. Ergänzend wird in § 3 (Steuerbefreiung) die Zi 2 eingefügt:  
Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2017, sind ebenso wie Blindenführerhunde von der Hundesteuer befreit.

#### **Artikel II Wassergebührenordnung**

*Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Münster, kundgemacht am 18.05.2006, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2006, 13.11.2007, 24.11.2008, 09.11.2009, 29.11.2010, 24.10.2011, 19.11.2012, 30.10.2013, 17.11.2014, 09.11.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:*

1. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 0,65 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

2. Die Höhe der Mietgebühr für Wasserzähler nach § 5 wird wie folgt festgelegt:

Wasserzählermiete pro Jahr für 4 m <sup>3</sup> Zähler	€	13,00
Wasserzählermiete pro Jahr für 16 m <sup>3</sup> Zähler	€	38,00
Großzähler DN 50	€	310,00
Großzähler DN 80	€	375,00
Großzähler DN 100	€	430,00

### **Artikel III Kanalgebührenordnung**

*Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Münster, kundgemacht am 18.05.2006, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2006, 13.11.2007, 24.11.2008, 09.11.2009, 29.11.2010, 24.10.2011, 19.11.2012, 30.10.2013, 17.11.2014, 09.11.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2016 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:*

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 16,74 (inkl. MwSt) je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage (Geschossfläche).
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs 3 beträgt Euro 2,18 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### **Artikel IV Friedhofsgebührenverordnung**

*Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Münster, kundgemacht am 01.01.1994, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:*

1. Nach § 2 werden für die Benützungsrechte an Grabstätten Grabbenützungsgebühren eingehoben.

Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 beträgt:

Einzelgrab	€	10,90
Doppelgrab	€	21,80
Urnengrab	€	10,90
Überbreite pro 30 cm	€	7,27

2. Nach § 2 werden für die Errichtung von Grabstätten einmalige Graberrichtungsggebühren eingehoben.

Die Graberrichtungsg Gebühr nach § 2 der Verordnungsbestimmung beträgt:

Einzelgrab inkl. Grabplatten	€	145,35
Doppelgrab inkl. Grabplatten	€	181,68
Urnengrab	€	72,67

3. § 3 der Friedhofsgebührenverordnung kann ersatzlos entfallen.

Diese Änderungen treten mit 1.1.2018 in Kraft.

## **9. Beratung und Beschlussfassung über Schließzeiten Kindergarten – Kinderbetreuung 2018/2019**

Vom Gemeinderat wird **einstimmig** beschlossen die für das Kindergartenjahr 2018/ 2019 vorgesehenen Schließzeiten einzuhalten. Somit werden folgende Schließzeiten fixiert:

### **Schließzeiten Betreuungsjahr 2018/19 Kinderbetreuung Münster**

Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres- Montag 03.09.2018

Herbstferien 26.10.2018- 02.11.2018 (Ferienbetreuung\* wird angeboten am 29.10. und 31.10.)

Maria Empfängnis 07.12.2018 und 08.12.2018 (Feiertag) **(die gesamte Einrichtung bleibt geschlossen)**

Weihnachtsferien 24.12.2018- 04.01.2019 **(die gesamte Einrichtung bleibt geschlossen)**

Semesterferien (Ferienbetreuung\* wird angeboten)

11.02.2019- 15.02.2019

18.03.2019 und 19.03.2019 (Joseftag) (Eine Krippe und eine Kindergarten- Hortgruppe ist an beiden Tagen geöffnet)

Osterferien 15.04.2019- 23.04.2019 (Ferienbetreuung\* wird angeboten vom 15.04.- 19.04.)

Staatsfeiertag 01.05.2019 (Feiertag)

Christi Himmelfahrt 30.05.2019 (Feiertag)

Pfingsten 10.06.2019- 11.06.2019 (Ferienbetreuung\* wird angeboten am 11.06.)

Fronleichnam 31.05.2019 (Feiertag)

Beginn der Sommerferien beziehungsweise der

Sommerbetreuung Montag 08.07.2019

Schließzeiten im Sommer 13.08.2018- 24.08.2018 (Sommerbetreuung und Ferienbetreuung\* wird angeboten)

\* Kosten laut Tarifplan- Anmeldung erforderlich- die gleichzeitige Bekanntgabe von Ersatzurlaubstagen ist verpflichtend- nur für Kinder berufstätiger Eltern, welche in der Zeit arbeiten.

**Jedes Kind ist laut Gesetz verpflichtend für 25 Werktagen im Betreuungsjahr, davon 2 Wochen durchgehend aus der Einrichtung zu nehmen.**

## **10. Beratung und Beschlussfassung über die Wasserleitungsordnung**

Da sich laut Bgm. Werner Entner die vorliegende Wasserleitungsordnung inhaltlich kaum

von der ursprünglichen Wasserleitungsordnung unterscheidet und bereits im Vorfeld durch die Gemeindeabteilung geprüft wurde, wird vom Gemeinderat die nachstehend angeführte Wasserleitungsordnung **einstimmig** beschlossen:

## **Wasserleitungsordnung der Gemeinde Münster 2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat mit Beschluss vom 27.11.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl 77/2017, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

### **§ 2**

#### **Anschluss- und Benützungszwang**

1. Anschlusswerber oder Antragsteller auf Versorgung mit Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz ist der jeweilige Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte (Baurechtsgesetz – BauRG) einer Liegenschaft.
2. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlagen gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Münster besteht – mit Ausnahme der bisherigen Eigenversorger – Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist jenes Gebiet bzw. jener Bereich der nicht mehr als 100 Meter vom öffentlichen Verteilernetz der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist.
3. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
4. Über Antrag des Anschlusswerbers kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und Feuersicherheit nicht entgegenstehen; dies gilt auch bei der Errichtung neuer Anlagen, wenn der Bestand der Gemeindevorrichtungen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
5. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches des Verteilernetzes den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt oder zu befürchten wäre, dass der Anschluss aus sonstigen Gründen die Wasserversorgung aus dem öffentlichen Verteilernetz gefährden würde.

### **§ 3**

#### **Anmeldung zum Wasserbezug**

1. Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden bzw. bei der Gemeinde zu beantragen.

2. Der Antrag muss enthalten:
  - a) die Beschreibung der geplanten Anlage und einen vorschriftsmäßigen Lageplan über das zu versorgende Grundstück mit Ersichtlichmachung der geplanten Leitungsführung,
  - b) über Anforderung durch das Gemeindeamt: sonstige allfällige erforderliche Unterlagen, wie Angaben über eine etwaige Eigenversorgungsanlage des Antragstellers.
3. Über Anträge wird seitens der Behörde mittels Bescheid abgesprochen.
4. Mit Genehmigung des Antrages gilt der Anschlusswerber als Abnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.
5. Anschlusswerber, für die eine Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an das öffentliche Verteilernetz einbringen.
6. Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten haben oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig nach dieser Verordnung.
7. Weder bei der Antragstellung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Bezugsberechtigten (Wasserbezieher) hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

#### **§ 4**

#### **Trennstelle (Übergabestelle)**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung, dem Hausanschluss. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

#### **§ 5**

#### **Wasseranschluss und Anschlussleitung**

1. Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Antragstellers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her.
2. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung (Hausanschluss) vorzusehen. Der Anschluss vom öffentlichen Verteilernetz in das Gebäude hat mit 3 Absperrvorrichtungen (Hausschieber ab Verteilernetz, je eine Absperrvorrichtung vor und nach dem Wasserzähler in einem max. Abstand von 50 cm) zu erfolgen. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die gesamten Kosten der Errichtung und Erhaltung des Hausanschlusses ab dem öffentlichen Verteilernetz sind ausschließlich vom Antragsteller (Grundstückseigentümer oder Bauberechtigtem) zu tragen und von einem befugten Gewerbetreibenden herzustellen bzw. durchzuführen. Die Anschlussleitung einschließlich der Absperrvorrichtung nach dem öffentlichen Verteilernetz bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers, jegliche Veränderung und Erweiterung der Anschlussleitung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Münster. Die

Kosten der Erhaltung des öffentlichen Verteilernetzes trägt die Gemeinde. Schäden am öffentlichen Verteilernetz gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten desjenigen, der den Schaden verschuldet hat. Die Kosten für den Anschluss, die Erhaltung und aller Reparaturen der Haus-Anschlussleitung einschließlich Hausschieber, hat der Antragsteller zu tragen. Vom erfolgten Anschluss an das öffentliche Verteilernetz ist die Gemeinde Münster unter Angabe des ausführenden Unternehmers umgehend in Kenntnis zu setzen.

Schäden an der Anschlussleitung bzw. am Verteilernetz selbst (Hauptleitung) sind vom Antragsteller sofort der Gemeinde zu melden und die sofortige Behebung des Schadens ist zu veranlassen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Defekten - ohne Vorankündigung - alle erforderlichen Leitungen abzusperren, bis der Schaden ordnungsgemäß behoben ist.

Bei Wasserverlust bzw. Leckage im Bereich der privaten Anschlussleitungen ist diese durch den Anschlusswerber über erste Aufforderung durch die Gemeinde Münster durch ein befugtes Unternehmen zu beheben bzw. beheben zu lassen.

Kommt der Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte (Baurechtsgesetz – BauRG) dieser Aufforderung innerhalb der durch die Gemeinde gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Münster berechtigt im Wege der Ersatzvornahme den Schaden auf Kosten des Anschlusswerbers bzw. Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten (Baurechtsgesetz – BauRG) des an der Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes beheben zu lassen. Mehrere Anschlusswerber bzw. Eigentümer haften jedenfalls solidarisch.

3. Die unter Abs. 2 erwähnten Arbeiten sind unter Berücksichtigung der Richtlinien über die ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes auszuführen. Die Zuleitung im freien Gelände ist 1,20 m und bei Straßen mindestens 1,50 m tief zu verlegen, die Zuleitung ist entsprechend der ÖNORM zu isolieren.
4. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
5. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
7. Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke auf Kosten des Anschlusswerbers.

## **§ 6**

### **Löschwasserversorgung**

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen Vereinbarung mit der Gemeinde oder Zustimmung durch den Bürgermeister.

## **§ 7 Wasserlieferung**

1. Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendung ist zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Unvermeidliche Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht der Gemeinde. Betriebseinschränkungen werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.
3. Bei Wassermangel kann die Verwendung von Bewässerungsgeräten, das Rasenspritzen usw. unverzüglich untersagt werden.
4. Die Verwendung von Hydranten außer zu Löschzwecken ist ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters strengstens verboten.
5. Die Errichtung von Wasserbehältern zur Aufspeicherung größerer Wassermengen wie Hallen- oder Freibäder oder sonstige Behälter dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters errichtet und die allgemeine Wasserversorgung darf dadurch nicht behindert werden.
6. Störungen in der Wasserlieferung sind von den betroffenen Hauseigentümern der Gemeinde Münster sofort bekannt zu geben.
7. Bei einem Eigentumswechsel eines an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes hat der bisherige Eigentümer innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und den Wasserzählerstand bekanntzugeben. Der neue Eigentümer hat den Wasserbezug unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden.

## **§ 8 Wasserzähler**

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.  
Bei Vorliegen besonderer Umstände, die den Einbau eines Wasserzählers rechtlich oder technisch unmöglich machen, wird der Wasserverbrauch für Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in Form einer Pauschalierung nach Kubikmetern Wasserverbrauch festgestellt. Diese Befreiung vom Einbau eines Wasserzählers ist vom Bürgermeister über schriftliches Ansuchen zu genehmigen.

2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut, erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
3. Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.
4. Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
6. Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

## **§ 9**

### **Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler zu erteilen.
2. Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen und Anlagenteile des privaten Hausanschlusses zu überprüfen.

## **§ 10**

### **Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

## **§ 11**

### **gemeinsame Privatleitung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch auf all jene Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte anzuwenden, wenn durch eine private Anschlussleitung an das öffentliche Verteilernetz mehrere Grundstücke oder Anlagen auf gleichen oder verschiedenen Grundstücken versorgt werden (mehrere Nutzer haben eine gemeinsame Privatleitung). Für alle Verpflichtungen

aus dieser Verordnung haften sie gegenüber der Gemeinde solidarisch. Personengemeinschaften, Miteigentümer usw. haften daher zur ungeteilten Hand.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

## **§ 13 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Antragsteller, Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte, welche an der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Münster anschließen oder bereits angeschlossen sind. Personengemeinschaften, Miteigentümer usw. haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

### **11. Bericht Überprüfungsausschuss**

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses Herrn Ing. Roland Eitzinger, wird die Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 07.08.2017 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Zum Inhalt der Niederschrift und der darin aufgeworfenen Fragen gibt der Bürgermeister Auskunft. Die Protokollabstimmung der Überprüfungs-Ausschusssitzung vom 13.11.2017 ist noch durchzuführen. Über die Ausschusssitzung vom 13.11.2017 will der Obmann in der Gemeinderatsitzung am 18.12.2017 berichten.

### **12. Bericht Substanzverwalter**

Substanzverwalter Bgm. Werner Entner berichtet über die Abweisung des seitens der Mitglieder Agrargemeinschaften eingeleiteten Verfahrens beim Höchstgericht und über den aktuellen Stand der Holzgeldauszahlung, welche mit den zuständigen Vertretern beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrargemeinschaften abgestimmt ist. Beschlussfassung darüber im Gemeinderat soll in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Weiters wurde der Stichtag zur Rückforderung von Erlösen aus der Substanz in das Jahr 1998 zurückverlegt.

### **13. Anfragen, Anträge, Allfälliges**

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister

ENTNER

Angeschlagen am: 04.12.2017

Abgenommen am: 19.12.2017